



KALKULATIONSMETHODE, BEGRIFFE UND ABKÜRZUNGEN IM BETRIEBSKONZEPT



ERSTELLT VON DI FRANZ HUNGER, LANDWIRTSCHAFTSKAMMER OÖ STAND: NOVEMBER 2020

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus





INHALTSVERZEICHNIS

1	S	chema zur Kalkulationsmethode im Betriebskonzept	1	
2		rläuterung der Kennzahlen in der Abbildung "Kalkulationsschema der		
Ke		hlenberechnung"	2	
	2.1	Ertrag inkl. Öffentliche Gelder (Leistungen inkl. öffentliche Gelder)	2	
	2.2	Gesamtdeckungsbeitrag		
	2.3	Aufwandsgleiche Fixkosten		
	2.4	Abschreibungen (AfA)	3	
	2.5	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	3	
	2.6	Gesamteinkommen	3	
	2.7	Über- bzw. Unterdeckung des Verbrauchs	3	
	2.8	Kapitaldienst		
	2.9	Kapitaldienstgrenzen (KDG)	4	
3 Abkürzungen und weitere Kennzahlen im Betriebskonzept				
	3.1	RLN/RLF		
	3.2	GVE	5	
	3.3	AK	5	
	3.4	bAK	5	
	3.5	bAK im Betriebskonzept	5	
	3.6	nAK	5	
	3.7	eAK	5	
	3.8	Einkünfte aus LuF je AKh	6	
	3.9	AK-Anteil	6	
	3.10	AfA	6	
	3.11	KDG	6	
	3.12	Futterbilanz Energie Grundfutter MJ ME	6	
	3.13	Futterbilanz Nassmais CCM	6	
	3.14	Betriebsertrag ohne öffentliche Gelder	7	
	3.15	Betriebsertrag inkl. öffentlicher Gelder	7	
	3 16	SVB bzw. neu SVS Beiträge	7	

1 Schema zur Kalkulationsmethode im Betriebskonzept

Tierhaltung	- Saatgut - Düngemittel - Tierzukauf - Futterkosten					,
Marktfruchtbau	- Tierarzt - Treibstoffe - sonstige variable Kosten					
Dauerkulturen		- Rep. Gebäude - Abschreibung Maschinen - Abschreibung Gebäude				
Forstwirtschaft Direktvermarktung	= Gesamtdeckungs- beitrag inklusive - öffentliche Gelder	- Pachtzinsen - Schuldzinsen	+ Sozialtransfer + außerlandw. Erwerbseinkommen	- Beitrag zur SV		
Zimmervermietung Urlaub am Bauernhof		- Allgemeine Verwaltung, = Einkünfte aus Land-	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	- Privatverbrauch		+ AfA Maschinen + AfA Gebäude
landw. Nebentätigkeiten öffentliche Gelder		und Forstwirtschaft		= Unter/Überdeckung des Verbrauchs	- Kreditilgung = nachhaltige Kapitaldienstgrenze	nachhaltige Kapitaldienstgrenze
Betriebsertrag inkl. öffentliche Gelder	variable Kosten Gesamtdeckung- beitrag	aufwandsgleiche Fixkosten und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Gesamt- einkommen	Verbrauch und Unter/Überdeckung des Verbrauchs	Kredittilgung (Kapitaldienst minus Schuldzinsen) nachhaltige Kapitaldienstgrenze	kurzfristige mittelfristige nachhaltige Kapitaldienstgrenze

Abbildung 1: Schematische Darstellung der Kennzahlenberechnung im Betriebskonzept

2 Erläuterung der Kennzahlen in der Abbildung "Kalkulationsschema der Kennzahlenberechnung"

2.1 Ertrag inkl. Öffentliche Gelder (Leistungen inkl. öffentliche Gelder)

Die Leistungen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes setzt sich im Wesentlichen aus den Positionen:

- Erlöse Tierhaltung (Rinderverkauf, Milchverkauf, Ferkel- bzw. Mastschweineverkauf, etc.)
- Erlöse Marktfruchtbau (Getreideverkauf, etc.)
- Erlöse Dauerkulturen (Obst- und Weinverkauf)
- Erlöse Forstwirtschaft
- Erlöse aus Landwirtschaftliche Nebentätigkeiten (Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Maschinenringtätigkeiten etc.) zusammen.

Bei den Leistungen wird auch der innerbetriebliche Leistungsaustausch bewertet. So wird beispielsweise das selbsterzeugte Kraftfutter der Ackerkultur (z.B. Gerste) als Leistung verrechnet, gleichzeitig in der Tierhaltung als variable Kosten. Bei der Kennzahl Ertrag inkl. öffentliche Gelder werden nur jene Leistungen bewertet, die gleichzeitig einen Erlös am Markt erzielen.

2.2 Gesamtdeckungsbeitrag

Der Deckungsbeitrag pro Hektar/Stück, etc. errechnet sich grundsätzlich aus den Leistungen abzüglich der variablen Kosten und dient zur Abdeckung der Fixkosten.

Die variablen Kosten ändern sich mit dem Umfang der Produktion proportional (daher der Name "variabel"). Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für Tierzukauf, Futtermittel, Düngemittel, Saatgut, Treibstoffkosten, etc.).

Der Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes errechnet sich aus der Summe der Deckungsbeiträge der einzelnen Aktivitäten in der Tierhaltung, im Ackerbau, bei Dauerkulturen, bei landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten etc. plus den öffentlichen Geldern. Die öffentlichen Gelder inkludieren alle aus öffentlicher Hand (EU, Bund, Länder und Gemeinden) stammenden Mittel, die mit der Land- und Forstwirtschaft zusammenhängen. Darunter sind z. B. die GAP-Zahlungen (Direktzahlungen), die ÖPUL- Prämien und der Bergbauernzuschuss enthalten. Förderungen, die **einmalig gewährt werden** (Investitionszuschuss, Existenzgründungsbeihilfe) bzw. den Privatbereich betreffen (Wohnbauförderung, Solarförderung für die Warmwasserbereitung des Wohnhauses) sind hier **nicht eingeschlossen**.

2.3 Aufwandsgleiche Fixkosten

Unter aufwandsgleiche Fixkosten versteht man jene Kosten, die unabhängig vom Umfang der Produktion anfallen (z. B. Betriebssteuern, Sachversicherungen, Abschreibungen,

Schuldzinsen, Pachtzinsen, anteilige Kosten für Quotenzukäufe, Löhne für entlohnte Arbeitskräfte); sie haben sowohl Fixkostencharakter und sind auch in der Buchhaltung ein Aufwand. Im Gegensatz dazu sind bei den aufwandsgleichen Fixkosten keine kalkulatorischen Kosten enthalten, wie z.B. Lohnansatz für nicht entlohne Arbeitskräfte, Zinsansatz für das Eigenkapital.

2.4 Abschreibungen (AfA)

Die betriebswirtschaftliche Abschreibung dient der Verteilung des Anschaffungs- und Herstellungswertes auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Sie berechnet sich, indem der Anschaffungs- bzw. Herstellungswert durch die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer dividiert wird und als jährliche Kosten berücksichtigt werden.

2.5 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zieht man vom Gesamtdeckungsbeitrag des Betriebes die aufwandsgleichen Fixkosten ab, errechnen sich die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind die Entlohnung der erbrachten Arbeitsleistung von familieneigenen Arbeitskräften (nAK) und die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals.

2.6 Gesamteinkommen

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, die außerbetrieblichen Einkünfte (z. B. aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit) und die Sozialtransfers (z. B. Familienbeihilfe, Pensionen, Unfallrenten, Kindergeld, Schulbeihilfen) ergeben das Gesamteinkommen. Das Gesamteinkommen dient der Deckung des Verbrauchs.

2.7 Über- bzw. Unterdeckung des Verbrauchs

Die Über- bzw. Unterdeckung des Verbrauchs errechnet sich aus dem Gesamteinkommen abzüglich des Privatverbrauchs des Unternehmerhaushalts (Ausgaben für die laufende Haushaltsführung, Aufwand für das Wohnhaus, private Anschaffungen, private Steuern und Versicherungen und Naturallieferungen an den Haushalt) und der Beiträge zur Sozialversicherung.

2.7.1 Überdeckung des Verbrauchs

Langfristig ist für eine stabile Betriebsentwicklung eine Überdeckung des Verbrauchs (2 – 3% des Anschaffungswertes für das Anlagevermögen) notwendig. Das heißt, das Gesamteinkommen muss höher als der Verbrauch sein. Das ist deswegen notwendig, weil durch die Inflation die Anschaffung von Ersatzmaschinen und Ersatzgebäuden mehr Geld erfordern als der ursprüngliche Anschaffungswert. Zur Absicherung der betrieblichen Entwicklung sollen außerdem Reserven für betriebliches Wachstums gebildet werden können. Die Überdeckung des Verbrauchs entspricht der Eigenkapitalbildung ohne Berücksichtigung von externen "Zuschüssen" (z.B. Schenkungen, Erbteile, Einbringung privater Sparbücher) und außerordentlichen Auszahlungen (z.B. Erbteilszahlungen, Grundkauf für "private Zwecke", …)

2.7.2 Unterdeckung des Verbrauchs

Übertrifft der Verbrauch das erzielte Gesamteinkommen, entsteht eine Unterdeckung des Verbrauchs und es ergibt sich in der Bilanz ein Eigenkapitalverlust, wenn keine "externen" Geldflüsse berücksichtigt werden - siehe oben. Es wird vom Eigenkapital gezehrt ("man lebt von der Substanz"). Übersteigt der Verbrauch inkl. Kredittilgung das Gesamteinkommen um mehr als die Höhe die kalkulierten Abschreibungen, dann werden entweder Sparguthaben abgebaut, bestehende Kredite können nur mehr teilweise oder nicht mehr getilgt werden oder es müssen neue Kredite aufgenommen werden, obwohl keine Investitionen getätigt werden.

2.8 Kapitaldienst

Der jährliche Kapitaldienst setzt sich aus der Tilgung von Fremdmitteln (Krediten) und der dafür zu entrichtenden Zinsen zusammen.

2.9 Kapitaldienstgrenzen (KDG)

2.9.1 Nachhaltige Kapitaldienstgrenze

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze ist der jährlich zusätzlich verfügbare Geldbetrag für die Rückzahlung von neuen Krediten (inklusive der Zinsen), auch Kapitaldienst genannt, wenn die kalkulierte Abschreibung für (Ersatz)investitionen verwendet wird bzw. werden muss.

2.9.2 Mittelfristige Kapitaldienstgrenze

Ist die Liquiditätsreserve bei Einrechnung der Abschreibungen für vorhandene Gebäude (und bauliche Anlagen). Solange kein Ersatz bestehender Gebäude finanziert werden muss, ist der betreffende Abschreibungsbetrag für Wirtschaftsgebäude für Finanzierungszwecke verfügbar. Die mittelfristige Kapitaldienstgrenze ist insbesondere bei Planung von größeren betrieblichen Neuinvestitionen in Produktionsstätten (Stallungen, Dauerkulturanlagen, ...) eine wichtige Liquiditätskennzahl.

2.9.3 Kurzfristige Kapitaldienstgrenze

Ist die Liquiditätsreserve des Unternehmens bei Einrechnung aller Abschreibungsbeträge für Gebäude und Maschinen. Die kurzfristige Kapitaldienstgrenze sollte bei der Annahme von durchschnittlichen Preis/Kostenverhältnissen niemals vollständig ausgeschöpft werden, um Mittel für unvorhergesehene Finanzierungserfordernisse (z. B. Unglücksfall Großreparaturen, Ersatzinvestitionen) bzw. schlechten Marktphasen (niedrige Produktpreise, kurzfristige Betriebsmittelpreissteigerungen etc.) bereitstellen zu können.

3 Abkürzungen und weitere Kennzahlen im Betriebskonzept

3.1 RLN/RLF

Reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche (RLF): Sie setzt sich aus den normalertragsfähigen Flächen (Ackerland, Hausgärten, Obstanlagen, Weingärten, Reb- und Baumschulen, Forstbaumschulen, ein- und mehrmähdigen Wiesen, Kulturweiden) und den mit Reduktionsfaktoren umgerechneten extensiven Dauergrünlandflächen (Hutweiden, Streuwiesen, Almen und Bergmähder) zusammen.

3.2 **GVE**

Großvieheinheit (GVE): Die Großvieheinheit (GVE) ist eine gemeinsame Einheit, um den Viehbestand in einer einzigen Zahl ausdrücken zu können. Die Stückzahlen der einzelnen Vieharten werden in GVE umgerechnet. Für jede Viehart ist nach Altersklasse und Nutzungsform ein Umrechnungsschlüssel festgelegt.

3.3 AK

Arbeitskrafteinheit, umfasst die Arbeitszeit einer Person in einem Jahr. Sie liegt in der Landund Forstwirtschaft bei etwa 2000 Stunden pro Jahr, je nach Erhebungsmethode und Datengrundlage gibt es Unterschiede bei der Berechnung und Definition des Stundenumfanges.

3.4 bAK

Betriebliche AK (bAK): Sie umfassen die entlohnten und nichtentlohnten Arbeitskräfte im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb.

3.5 bAK im Betriebskonzept

Die bAK haben im Betriebskonzept auch eine förderungsrelevante Bedeutung bezüglich maximal anrechenbare Kosten bzw. Höhe der Existenzgründungsbeihilfe. Da insbesondere bei Nebenerwerbsbetrieben die Trennung nach betrieblichen und außerlandwirtschaftlichen Arbeitsanteilen schwierig ist und zudem die Mithilfe von Familienangehörigen nur schwer objektiv zu bewerten ist, wird die Anzahl der für die Förderung relevanten bAK mittels Standartarbeitszeitbedarfen ermittelt. Dabei wird je Hektar Fläche bzw. je Stück Vieh ein Stundenwert angenommen. Dazu kommen noch Stunden für Forst, Nebentätigkeiten (Urlaub am Bauernhof, Direktvermarktung) sowie ein Zuschlag für "Sonstige Arbeiten", der Managementtätigkeiten abdeckt. Eine betriebliche Arbeitskraft wird im Rahmen der Förderung mit 2000 Arbeitskraftstunden bewertet.

3.6 nAK

Nichtentlohnte AK (nAK): Sie errechnen sich aus den Arbeitszeiten der nichtentlohnten Arbeitskräfte, die für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb geleistet werden. Die nichtentlohnten Arbeitskräfte sind in der Regel Familienarbeitskräfte.

3.7 eAK

Entlohnte AK (eAK): Sie errechnen sich aus den Arbeitszeiten der entlohnten Arbeitskräfte, die im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb tätig sind. Die nAK und die eAK zusammen ergeben die bAK.

3.8 Einkünfte aus LuF je AKh

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft je Arbeitskraftstunde: Dies ist eine wichtige Kennzahl für Betriebe mit in erster Linie nicht entlohnten Arbeitskräften. Es werden die ermittelten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft durch den Arbeitszeitbedarf dividiert. Werden im Arbeitszeitbedarf nur die nAK (nicht entlohnten Arbeitskräfte) angesetzt, so entspricht dieser Wert einen "Bruttolohn" je Stunde, da bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft noch keine Beiträge zur Sozialversicherung und Einkommensteuer abgezogen wurde.

Werden auch die eAKh (entlohnten Arbeitskraftstunden) im Arbeitszeitbedarf mitkalkuliert und es sind gleichzeitig die Lohnkosten im Aufwand mit berücksichtigt, ist dies ausgewiesene Kennzahl nicht zu verwenden. Es sind in einer eigenen Kalkulation die Lohnkosten zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft dazu zu rechnen und danach durch die bAKh (betriebliche Arbeitskraftstunden) zu dividiert, um die durchschnittlichen Einkünfte je bAKh (nAKh+ eAKh) zu erhalten.

3.9 AK-Anteil

Der Arbeitskrafteinheiten-Anteil (AK-Anteil) am Betrieb ist der (geschätzte) Anteil der Arbeitszeit in der Land- und Forstwirtschaft an der gesamten Arbeitszeit der jeweiligen Arbeitskraft. Er ist maximal 1. Bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit muss der Wert unter 1 (100%) sein.

3.10 AfA

Abschreibung (AfA): Die betriebswirtschaftliche Abschreibung dient der Verteilung des Anschaffungs- und Herstellungswertes auf die betriebswirtschaftliche Nutzungsdauer. Die Abschreibung wird im Betriebskonzept linear berechnet

3.11 KDG

Kapitaldienstgrenze siehe Schema zur Kalkulationsmethode im Betriebskonzept (Seite 1) bzw. Kapitaldienstgrenzen (Seite 4)

3.12 Futterbilanz Energie Grundfutter MJ ME

Die Leistung der Grundfutterfläche (inkl. Silomais) wird nicht monetär bewertet, sondern als Energielieferung in MJ ME (Megajoul Umsetzbare (Metabolische) Energie). Daher sind beim Deckungsbeitrag der Grundfutterfläche bei Verfütterung am eigenen Betrieb nur variable Kosten enthalten. Im Gegensatz dazu wird der Deckungsbeitrag bei raufutterverzehrenden Tieren ohne Grundfutterkosten kalkuliert und der Grundfutterenergiebedarf im MJ ME angegeben. Aus dem betrieblichen Gesamtanfall und Gesamtbedarf wird die Futterblanz Energie Grundfutter MJ ME ermittelt. Ein negativer Wert bedeutet eine rechnerische Unterdeckung des Energiebedarfes, eine positiver Wert bedeutet einen rechnerischen Energieüberschuss, er wird in der Kalkulation nie "0" sein. Der ausgewiesene Saldo ist bei der Prüfung auf Plausibilität in Relation zum Gesamtanfall/bedarf zu setzen.

3.13 Futterbilanz Nassmais CCM

Die Futterbilanz Nassmais gibt die Information, ob der produzierte Nassmais (CCM, Ganzkornsilage) am eigenen Betrieb ausreicht, um die Schweine mit der verwendeten Nassmaisration vom eigenen Betrieb füttern zu können. Ein negativer Wert gibt den Hinweis, dass Nassmaiszukauf beim kalkulierten CCM-Anteil in der Ration geplant werden muss. Ein positiver Wert zeigt, dass ein Teil als "Nassmais" auch verkauft wird bzw. in der Futterration erhöht werden könnte.

3.14 Betriebsertrag ohne öffentliche Gelder

Der Betriebsertrag ohne öffentliche Gelder schätzt den Umsatz durch Verkauf der Produkte und Dienstleistungen des Betriebes ab. Er gibt auch Hinweise, ob mit der kalkulierten Betriebsausrichtung steuerliche Umsatzgrenzen erreicht werden könnten und damit verbunden eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen steuerrechtlichen Rahmenbedingungen notwendig macht.

3.15 Betriebsertrag inkl. öffentlicher Gelder

Zum Betriebsertrag ohne öffentliche Gelder werden Direktzahlungen, EU-Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, ÖPUL-Prämien und sonstige Flächenprämien von Länder und Gemeinde dazugezählt. Diese Kennzahl ist inhaltlich ähnlich den Einnahmen bzw. dem Ertrag bei gesamtbetrieblichen Aufzeichnungen. Diese Kennzahl ermöglicht, die Kalkulation mit vorhandenen Aufzeichnungskennzahlen zu plausibilisiert.

3.16 (SVB bzw. neu:) SVS- Beiträge

Sie umfassen die Beiträge für die Pensionsversicherung, Krankenversicherung, bäuerliche Unfallversicherung und Betriebshilfe. Die Beiträge an die Sozialversicherung der Selbständigen werden nicht dem betrieblichen Aufwand zugeordnet.